

ASP - Afrikanische Schweinepest (Erläuterung zur Ernteversicherung)

Mittlerweile dürfte allen bekannt sein, dass die ASP nur noch wenige Kilometer von Deutschland entfernt ist und es nicht mehr eine Frage ist, ob sie in Deutschland ausbricht sondern nur noch wann.

Was passiert, wenn die ASP bei Wildschweinen in Deutschland festgestellt wird?

Es wird eine Restriktionszone, welche ein Gefährdetes Gebiet (Radius ca. 15 km) und eine Pufferzone (Radius ca. 30 km) beinhaltet, eingerichtet. Innerhalb des Gefährdeten Gebietes kann optional noch ein Kerngebiet eingerichtet werden.



Richy / pixelio.de

Was passiert, wenn die ASP bei Hausschweinen in Deutschland festgestellt wird?

Es wird eine Restriktionszone, welche ein Sperrbezirk (Radius mindestens 3 km um den Ausbruchbetrieb) sowie ein Beobachtungsgebiet (Radius mindestens weitere 7 km, zusammen 10 km) beinhaltet, eingerichtet.

Mit der Errichtung der genannten Restriktionszonen einhergehend können unterschiedliche Maßnahmen folgen. Diese von den zuständigen Behörden eingeleiteten Maßnahmen können neben den schweinehaltenden Betrieben u.a. auch andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber oder Lohnunternehmen treffen.

Insbesondere folgende Maßnahmen können durchgeführt werden:

- Um einerseits Nahrung und Deckung für das Schwarzwild zu erhalten und andererseits eine Beunruhigung des Schwarzwildes zu vermeiden, kann die Nutzung landwirtschaftlicher / forstwirtschaftlicher Flächen für max. 6 Monate beschränkt oder verboten werden (Gefährdetes Gebiet / Kerngebiet).
- Treffen von Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere einer Umzäunung des Gebietes. Dadurch soll das Entweichen der Wildschweine aus dem Gebiet verhindert werden. Diese Maßnahmen sind auf den betroffenen Flächen zu dulden (Kerngebiet).
- Der Fahrzeug- und Personenverkehr kann ebenfalls beschränkt oder verboten werden, um Beunruhigungen im Wildbestand zu reduzieren. Dieses kann sich auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirken.
- Die Anordnung, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Jagdschneisen anzulegen sind (Gefährdetes Gebiet / Kerngebiet).

Diese Maßnahmen können z. B. zu Ernteverbote, Erntegebote und Beschränkungen der Nutzung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. **Die Folgen** wären wirtschaftliche Nachteile/Ertragsschäden,

- durch den Verlust oder erhebliche Wertminderung der Ernte
- durch erforderliche Änderungen der Fruchtfolge
- durch Mehrkosten bei nachfolgenden Kulturen
- durch Ertragsminderungen bei unzureichenden oder fehlenden Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen

Für die finanziellen Folgen der beschriebenen Maßnahmen sind Ausgleichszahlungen vorgesehen. Allerdings stehen bis heute der Umfang und die Höhe nicht fest. Derzeit geht man wohl von einer Deckungsbeitragsentschädigung aus.

Unbeantwortet sind z. B. die Fragen hinsichtlich nicht gewährter oder gekürzter Prämienzahlungen bei Nichtnutzung oder Nutzungsänderung der Flächen gemäß Agrarförderrecht oder Mehrkosten die durch längere Güllelagerung oder veränderter Ausbringung entstehen.

Gerade vor diesem Hintergrund sollten sich landwirtschaftliche Betriebsinhaber mit finanziellen Folgen und deren Absicherungsmöglichkeit, bei einem Ausbruch von der ASP in Deutschland, auseinandersetzen.

Ernteversicherung ASP – Ja oder Nein?

Aktuell gibt es zwei Anbieter für eine Ernteversicherung ASP, die Münchener und Magdeburger Agrar MMAgrar (Allianz) und die Vereinigte Tierversicherung (R+V). Die Produkte unterscheiden sich erheblich bei der Schadenregulierung. Während die MMAgrar mit einer Tagespauschale unabhängig vom tatsächlichen Schaden und ohne Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen entschädigt, erfolgt die Entschädigung der VTV in Höhe des tatsächlich ermittelten Ertragsschaden inkl. der Anrechnung von Ausgleichszahlungen und sonstigen Verwertungserlösen (analog zur Ertragsschadenversicherung Tier).

Bei der MMAgrar kann zwischen einer Haftzeit von 12 oder 20 Wochen, mit einem grundsätzlichen Selbstbehalt von 7 Tagen, gewählt werden. Für die VTV gilt eine Wahlmöglichkeit von 12, 18 oder 24 Monaten bei keinem oder 20 % Selbstbehalt vom errechneten Schaden. (Siehe Musterangebote)

Voraussetzung bei der MMAgrar ist der zusätzliche Abschluss einer Hagelversicherung.

Sicher ist:	Unsicher ist:
<ul style="list-style-type: none">• Die Seuchenbedrohung	<ul style="list-style-type: none">• Die Höhe der Ausgleichszahlungen
<ul style="list-style-type: none">• Nach Ausbruch der Seuche die Einrichtung von Restriktionszonen und deren Einfluss auf Betriebe	<ul style="list-style-type: none">• Welche Schäden ersetzt werden• Wann die Schäden ersetzt werden
<ul style="list-style-type: none">• Ausgleichszahlungen durch Landkreise/Land Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none">• Die Dauer von Sperrungen und Einschränkungen
<ul style="list-style-type: none">• Es gibt zwei unterschiedliche Versicherungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Wie lange Versicherungsverträge noch abgeschlossen werden können

Fazit:

Vor dem Hintergrund diverser Unklarheiten (wie z.B. geplante Ausgleichszahlungen vermutlich unzureichend oder Zeitpunkt der Auszahlung unbekannt, sowie heute noch nicht absehbarer Folgen) empfehlen wir jedem Betriebsinhaber zu prüfen, ob auf die Versicherungslösungen hinsichtlich der betriebsspezifischen Risiken zurückgegriffen werden sollte, auch wenn noch nicht alle Fragen schlussendlich geklärt sind.